

**Bescheinigung über die Richtigkeit der Anwendung der  
Preisgleitklausel (PGK) für die öffentliche Fernwärmeversorgung  
zum 1. April 2024**

Die FairEnergie GmbH, Reutlingen, hat uns beauftragt, die Richtigkeit der Anwendung der Preisgleitklausel für die öffentliche Fernwärmeversorgung zur Ermittlung der Preisstellung zum 1. April 2024 zu prüfen.

Auf Basis unserer Überprüfung können wir Folgendes bestätigen:

- Die rechnerische Anwendung der Formelelemente der Preisgleitklausel wurde korrekt vorgenommen.
- Die im Rahmen der Klauselanwendung herangezogenen veröffentlichten Werte für die nachfolgend genannten Preisindizes und Preisnotierungen
  - Investitionsgüter:  
(Statistisches Bundesamt; Fachserie 17 „Preise“, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, hier: laufende Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“),
  - Löhne:  
(Statistisches Bundesamt; Fachserie 16 „Verdienste und Arbeitskosten“, Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“),
  - CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte:  
(EU-CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte gem. monatlicher Veröffentlichung der Energiebörse EEX in Leipzig, jeweils für das folgende Jahr (Dezember-Kontrakt)),
  - den Wärmemarktindex:  
(Statistisches Bundesamt; Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums Code: CC13-77 „Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage“))

entsprechen den im Wärmeliefervertrag mit den Endkunden sowie in den hierzu veröffentlichten Ergänzungen benannten Quellen der Preisveröffentlichungen.

Die für die Preisfortschreibung herangezogenen Werte der Index- und Preisveröffentlichungen wurden richtig aus den oben genannten Statistiken abgeleitet.

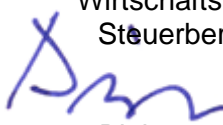
- Der Verrechnungspreis für den Erdgaseinsatz zur Fernwärmeerzeugung wird seit der Einführung der geltenden Preisgleitklausel am 1. Oktober 2022 nicht mehr anhand monatlicher Preisnotierungen der Energiebörse Leipzig (EEX), sondern anhand der tatsächlichen Beschaffungskosten des Erdgaseinsatzes für die Fernwärmeerzeugung ermittelt.

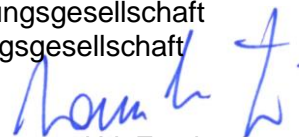
- Die Herleitung des zum 1. April 2024 geltenden Erdgaspreises aus den Kosten der Erdgasbeschaffung am Großhandelsmarkt und einem Zuschlag für die Umformung der Großhandelsprodukte in die tatsächliche Verbrauchsstruktur haben wir nachvollzogen.
- Die Erdgasbeschaffung für das Lieferjahr erfolgte wie bisher mit einem Vorlauf von einem Jahr in monatlich etwa gleichen Tranchen im Terminmarkt. Anhand der für das Lieferjahr 2024 für die Wärmeversorgung vertraglich gebundenen Erdgasliefermengen und Preise der einzelnen beschafften Tranchen ergibt sich der durchschnittliche Erdgaseinstandspreis.
- Die Abweichung der tatsächlich benötigten Erdgasmengen der Energiezentralen von den für die Liefermonate auf Termin beschafften Handelsprodukten wird durch kurzfristige Handelsaktivitäten (Käufe und Verkäufe von Gas am Großhandelsmarkt) ausgeglichen.
- Die Erlöse und Kosten dieser täglichen Handelsaktivitäten werden monatlich auf einem Ausgleichskonto verbucht. Die monatlichen Salden dieses Kontos werden sodann über drei Monate kumuliert und mit einem Nachlauf von einem Monat den erwarteten Erdgaskosten des Lieferquartals zugeschlagen. Zum Stand 1. April 2024 sind die Monate Dezember 2023 bis Februar 2024 abzurechnen.
- Die Entwicklung des genannten Ausgleichskontos für die Monate Dezember 2023 bis Februar 2024 haben wir nachvollzogen. Der vorgetragene Saldo des Ausgleichskontos für das 2. Quartal 2024 beträgt -162,04 T€ und stellt eine Verbindlichkeit der FairEnergie GmbH gegenüber den Kunden dar.
- Der im Rahmen der Preisgleitklausel angewendete Preis für Erdgas für das Lieferquartal ab 1. April 2024 ermittelt sich aus dem Durchschnittspreis der Gasbeschaffung am Großhandelsmarkt, der Handelsgebühr für den täglichen Handel sowie dem vorstehend beschriebenen Saldo des Ausgleichskontos.
- Insgesamt ergibt sich der Formelpreis für Erdgas für das 2. Quartal 2024 anhand der uns vorgelegten Berechnung zu 53,96 € je Megawattstunde.

Für unsere Bescheinigung waren die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Düsseldorf, 2. April 2024

EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
ppa. Bielzer  
Diplom-Volkswirt

  
i.V. Forsbach  
Diplom-Volkswirt